



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 25. März 2021  
(OR. en)

7364/21  
ADD 1

ENV 188

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. März 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 136 final
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union Änderungen des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Übereinkommen von Bern) auszuhandeln

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 136 final.

Anl.: COM(2021) 136 final



Brüssel, den 24.3.2021  
COM(2021) 136 final

ANNEX

## **ANHANG**

**der**

**Empfehlung für einen Beschluss des Rates**

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union Änderungen des  
Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und  
Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Übereinkommen von Bern) auszuhandeln**

## ANHANG

### Richtlinien für die Aushandlung von Änderungen des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Übereinkommen von Bern)

- (1) Die Kommission sollte bestrebt sein, sicherzustellen, dass eine Einigung über eine etwaige Überarbeitung des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Übereinkommen von Bern) und seine Anwendung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Europäischen Union, insbesondere mit den Rechtsvorschriften der Union im Bereich Natur und Biodiversität<sup>1</sup>, sowie mit den Verpflichtungen der Union im Rahmen anderer einschlägiger multilateraler Umweltübereinkommen im Einklang steht.
- (2) In Bezug auf Vorschläge zur Änderung des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Übereinkommen von Bern) zwecks Einführung eines finanziellen Pflichtbeitrags sollte die Kommission Verhandlungen darüber aufnehmen, wie die Frage der Schaffung einer sicheren und vorhersehbaren finanziellen Grundlage für das Übereinkommen am besten gelöst werden kann, und bestrebt sein, im Einklang mit dem Standpunkt der Union sicherzustellen, dass die Änderung
  - a) keinen Pflichtbeitrag zum programmatischen Haushalt vorschreibt;
  - b) nicht zu einem Unionsbeitrag von mehr als 2,5 % der Gesamtbeiträge führt;
  - c) die bestehenden Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Übereinkommen unberührt lässt.
- (3) Die Kommission sollte die Verhandlungen im Einklang mit den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder den vereinbarten Standpunkten der Union, die speziell für die Zwecke dieser Verhandlungen im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 2 dieses Ratsbeschlusses genannten Sonderausschusses der Vertreter der Mitgliedstaaten oder im Rat festgelegt wurden, führen.
- (4) Die Kommission sollte dem Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen und etwaige bei den Verhandlungen aufgetretene Probleme Bericht erstatten.

---

<sup>1</sup> Insbesondere die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.